

1. Schreiben an:

ab am:

27. APR. 2016

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadtverwaltung · Fachbereich 63 · 41050 Mönchengladbach

Stadt Mönchengladbach
FB 60.70 Tiefbau und Stadtgrün
Viersener Str. 292/340
41063 Mönchengladbach

Fachbereich 63
Bauordnung und Denkmalschutz
Untere Denkmalbehörde
Harmoniestraße 25, SSK-Gebäude
andrea.caspers@moenchengladbach.de

Ihr Schreiben vom/Ihr Zeichen

Mein Zeichen

63.40 B 176

Datum

27. APR. 2016

B E S C H E I D

über die Eintragung in die Denkmalliste

Aufgrund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW – DSchG NRW) vom 11.03.1980 in der zurzeit gültigen Fassung teile ich Ihnen mit, dass

das Kriegerehrenmal auf der Beckrather Dorfstraße

in Mönchengladbach

Gemarkung Wickrath, Flur 30, Flurstück 2

die Voraussetzung zur Klassifizierung als Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 DSchG NRW erfüllt und deshalb in die Denkmalliste, Teil A, bei der Unteren Denkmalbehörde, Stadt Mönchengladbach, eingetragen wurde am

20.04.2016.

Der beiliegende Auszug aus der Denkmalliste und ein Lageplan, in dem der vom Denkmalschutz erfasste Bereich markiert ist, sind Bestandteil dieses Bescheides.

Begründung:

Das obengenannte Objekt erfüllt die Voraussetzungen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 DSchG NRW und ist demgemäß als Denkmal in die Denkmalliste einzutragen. An der Erhaltung und Nutzung dieses Denkmals besteht ein öffentliches Interesse wegen

- seiner Bedeutung für die Geschichte des Menschen,
- seiner Bedeutung für Städte und Siedlungen (und damit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt Mönchengladbach und ihrer Bezirke),
- seiner Bedeutung für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse.

Für die Erhaltung und Nutzung des Objektes liegen

- künstlerische
- wissenschaftliche
- volkskundliche
- ortsgeschichtliche
- architekturgeschichtliche Gründe vor.

Entsprechend dieser Merkmale – vgl. hierzu ergänzend auch die in der Anlage beigefügte Denkmalkarte B 176 – erfüllt das o. g. **Kriegerdenkmal** zweifelsfrei die Voraussetzungen zur Klassifizierung als Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 DSchG NRW, die Eintragung in die Denkmalliste ist daher zur gesetzlichen Verpflichtung geworden.

Die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt im Benehmen mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland.

Mit der Eintragung in die Denkmalliste unterliegt das Denkmal den Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW.

Für den Fall, dass sich das Denkmal im Besitz eines oder mehrerer Benutzer/Nutznieser befindet, weise ich ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Eigentümer für die Erhaltung und den Zustand des Denkmals verantwortlich sind.

Sollten die Eintragungsvoraussetzungen zukünftig entfallen, wird die Eintragung von Amts wegen gelöscht werden. Über die Löschung erhalten Sie dann einen neuen Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstr. 39
40213 Düsseldorf

schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erheben.

Hochachtungsvoll
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Böhin
Techn. Beigeordneter

Anlagen

2. Ø DHV Beckrath, Herrn Oellers, Am Schmalen Weg 8, 41189 MG
3. Ø FB 62
4. Ø FB 63 2 x
5. Ø LVR-ADR
6. Ø FB 63.40 z.d.A

dh. 6

B